

Kenntnis nehmend von dem für den 2. und 3. Februar 2006 in Genf anberaumten Treffen der Gruppe der Freunde des Generalsekretärs für Georgien,

1. *beschließt*, das Mandat der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien bis zum 31. März 2006 zu verlängern;

2. *beschließt außerdem*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 5363. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschluss

Auf seiner 5405. Sitzung am 31. März 2006 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter Deutschlands und Georgiens einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Georgien

Bericht des Generalsekretärs betreffend die Situation in Abchasien (Georgien) (S/2006/173)“.

Resolution 1666 (2006) vom 31. März 2006

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf alle seine einschlägigen Resolutionen, insbesondere die Resolution 1615 (2005) vom 29. Juli 2005,

den Bericht des Generalsekretärs vom 17. März 2006⁴²⁰ begrüßend,

die nachhaltigen Anstrengungen *unterstützend*, die der Generalsekretär und seine Sonderbeauftragte für Georgien mit Hilfe der Russischen Föderation in ihrer Eigenschaft als Vermittler sowie mit Hilfe der Gruppe der Freunde des Generalsekretärs für Georgien und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa unternehmen,

betonend, wie wichtig die enge und wirksame Zusammenarbeit zwischen der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien und der Friedenstruppe der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten ist, die derzeit eine wichtige stabilisierende Rolle in der Konfliktzone spielen, und daran erinnernd, dass für eine dauerhafte und umfassende Regelung des Konflikts angemessene Sicherheitsgarantien erforderlich sein werden,

1. *bekräftigt* das Bekenntnis aller Mitgliedstaaten zur Souveränität, Unabhängigkeit und territorialen Unversehrtheit Georgiens innerhalb seiner international anerkannten Grenzen und unterstützt alle Anstrengungen der Vereinten Nationen und der Gruppe der Freunde des Generalsekretärs für Georgien, die von ihrer Entschlossenheit geleitet werden, eine Regelung des georgisch-abchasischen Konflikts mit rein friedlichen Mitteln und im Rahmen der Resolutionen des Sicherheitsrats zu fördern;

2. *erinnert* im Hinblick auf die Herbeiführung einer dauerhaften und umfassenden Regelung an seine Unterstützung für die in dem Dokument „Grundprinzipien für die Kompetenzauflistung zwischen Tiflis und Suchumi“ enthaltenen Grundsätze und begrüßt zusätzliche Ideen, die die beiden Seiten im Hinblick darauf einbringen möchten, einen kreativen und konstruktiven politischen Dialog unter der Ägide der Vereinten Nationen zu führen;

3. *fordert* die beiden Seiten *auf*, von allen bestehenden Mechanismen, die in den einschlägigen Ratsresolutionen beschrieben sind, vollen Gebrauch zu machen, um zu einer friedlichen Regelung zu gelangen, und den früheren Abkommen und Vereinbarungen betreffend die Waffenruhe, die Nichtanwendung von Gewalt und vertrauensbildende Maßnahmen in vollem Umfang nachzukommen;

4. *fordert* beide Parteien *nachdrücklich auf*, das die Nichtanwendung von Gewalt und die Rückkehr der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen betreffende Dokumentenpaket für den Bezirk Gali unverzüglich fertigzustellen und die notwendigen Schritte zu unternehmen,

⁴²⁰ S/2006/173.

um den Schutz und die Würde der Zivilbevölkerung, einschließlich der Rückkehrer, zu gewährleisten;

5. fordert beide Parteien auf, ihre erklärte Bereitschaft zu einer Zusammenkunft auf höchster Ebene und ohne Vorbedingungen in die Tat umzusetzen;

6. fordert die georgische Seite *nachdrücklich auf*, den legitimen Sicherheitsanliegen Abchasiens ernsthaft Rechnung zu tragen, alle Schritte zu vermeiden, die als bedrohlich angesehen werden könnten, und militante Rhetorik zu unterlassen;

7. fordert die abchasische Führung *nachdrücklich auf*, der Notwendigkeit einer Rückkehr der Binnenvertriebenen und Flüchtlinge in Würde, namentlich ihren Sicherheits- und Menschenrechtsanliegen, ernsthaft Rechnung zu tragen, der örtlichen Bevölkerung, insbesondere im Bezirk Gali, öffentlich zu versichern, dass ihre Wohnsitzrechte und ihre Identität geachtet werden, und unverzüglich mit der Umsetzung der von ihr eingegangenen Verpflichtungen in Bezug auf Polizeiberater der Vereinten Nationen, eine Außenstelle des Menschenrechtsbüros der Vereinten Nationen und die Unterrichtssprache zu beginnen;

8. unterstreicht, dass die beiden Seiten die Hauptverantwortung dafür tragen, angemessene Sicherheit und die Bewegungsfreiheit der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien, der Friedenstruppe der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten und des sonstigen internationalen Personals zu gewährleisten, und fordert beide Seiten auf, ihre diesbezüglichen Verpflichtungen zu erfüllen;

9. unterstützt alle Bemühungen der georgischen und der abchasischen Seite um eine konstruktive wirtschaftliche Zusammenarbeit, wie auf den Genfer Tagungen vorgesehen und von den im März 2003 in Sotschi (Russische Föderation) eingerichteten Arbeitsgruppen ergänzt, wozu, soweit die Sicherheitsbedingungen dies zulassen, auch die Wiederherstellung der Infrastruktur gehört, und begrüßt die von Deutschland bekundete Absicht, in Erwartung von Fortschritten im Konfliktbeilegungsprozess ein Treffen über wirtschaftliche Zusammenarbeit und vertrauensbildende Maßnahmen auszurichten;

10. begrüßt die Anstrengungen, die die Mission unternimmt, um die Null-Toleranz-Politik des Generalsekretärs gegenüber sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch umzusetzen und sicherzustellen, dass ihr Personal den Verhaltenskodex der Vereinten Nationen uneingeschränkt einhält, ersucht den Generalsekretär, auch künftig alle diesbezüglich notwendigen Maßnahmen zu ergreifen und den Sicherheitsrat unterrichtet zu halten, und fordert die truppenstellenden Länder nachdrücklich auf, angemessene Präventivmaßnahmen, darunter ein einsatzvorbereitendes Sensibilisierungstraining, sowie Disziplinar- und sonstige Maßnahmen zu ergreifen, um Angehörige ihres Personals, die derartige Handlungen begehen, voll zur Rechenschaft zu ziehen;

11. beschließt, das Mandat der Mission um einen weiteren, am 15. Oktober 2006 endenden Zeitraum zu verlängern, vorbehaltlich einer möglichen Überprüfung ihres Mandats durch den Rat bei veränderten Sicherheitsbedingungen, wozu auch Änderungen im Mandat der Friedenstruppe der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten gehören;

12. ersucht den Generalsekretär, den Rat auch weiterhin regelmäßig unterrichtet zu halten und ihm drei Monate nach der Verabschiedung dieser Resolution über die Situation in Abchasien (Georgien) Bericht zu erstatten, insbesondere über die Fortschritte bei den Verhandlungen über die Dokumente betreffend die Nichtanwendung von Gewalt und die Rückkehr der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen;

13. unterstützt *nachdrücklich* die Anstrengungen der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Georgien und fordert die Gruppe der Freunde des Generalsekretärs auf, sie auch weiterhin standhaft und geschlossen zu unterstützen;

14. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 5405. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner nichtöffentlichen 5483. Sitzung am 11. Juli 2006 beschloss der Sicherheitsrat, seinen Präsidenten zu ermächtigen, gemäß Regel 55 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates über den Generalsekretär das folgende Kommuniqué herauszugeben: